



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 4/2017

Amtlicher Teil

1. Beschluss I. Vorläufige Anordnung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren (UFB) Vehlefan, Verf.-Nr. 5-001-X.....Seite 2
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffellung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung)Seite 5
3. Abstimmungsbekanntmachung – Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“Seite 5
4. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“Seite 7
5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)Seite 8
6. Bekanntmachung Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße B 273 von Wandlitz bis Wensickendorf – PlanfeststellungsbeschlussSeite 8
7. Öffentliche Zahlungserinnerung – öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler SteuernSeite 9
8. 1. Ergänzung zur Hauptsatzung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf vom 13.04.2012.....Seite 9
9. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.2017Seite 10

Amtlicher Teil

Unternehmensflurbereinigung Vehlefan – Verf.-Nr.: 5-001-X Beschluss

I. Vorläufige Anordnung:

Im **Unternehmensflurbereinigungsverfahren (UFB) Vehlefan, Verf.-Nr.: 5-001-X**, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) gemäß § 36 in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG¹ folgende

2. Vorläufige Anordnung:

- Auf Grundlage des Antrages der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 14.06.2017 wird zur Umsetzung des mit Beschluss vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 15.07.2011 (Aktenzeichen 40.107171/24.2) planfestgestellten Bauvorhabens „6-streifiger Ausbau der Bundesautobahnen (A) 10 und 24, VKE 122/1“ den Beteiligten (Grundstückseigentümern/ Nutzern) der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen entzogen und die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch das Land Brandenburg, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

1. Oktober 2017

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderliche Flächen eingewiesen. Von dieser vorläufigen Anordnung sind die nachfolgend benannten Flurstücke mit den jeweils benannten Teilflächen betroffen. Den jeweiligen Flächenangaben liegen die Grunderwerbsverzeichnisse (GEV) des Planfeststellungsverfahrens zugrunde.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	GEV Nr.
Bärenklau	5	11	5		2.04.
Bärenklau	5	67	1.152	1.351	2.12.
Bärenklau	5	92	32	2	2.05.
Bärenklau	5	111	18	27	1.23.
Bärenklau	5	112	24	23	1.41.
Bärenklau	5	119	419		1.42.
Bärenklau	5	120		254	1.43.
Bärenklau	5	121	906		2.16.
Bärenklau	5	122		1.408	2.17.
Bärenklau	5	12/1	57	381	2.03.
Bärenklau	5	12/4	2.719	3.411	2.11.
Bärenklau	5	12/5	2.228	3.064	2.02.
Bärenklau	5	13/5	25		2.13.
Bärenklau	5	5/5	863	1.772	1.24.
Bärenklau	5	7/4	1.945	2.868	2.09.
Bärenklau	5	7/7	1.775	3.046	2.01.
Bärenklau	5	8/3	5		2.14.
Eichstädt	3	1/2	20	11	1.35.
Eichstädt	3	30/6		25	1.39.
Eichstädt	3	6/1	313	814	1.21.
Eichstädt	3	6/3	676	584	1.36.
Eichstädt	3	6/4	193	158	1.22.
Eichstädt	3	6/6	735	505	1.37.
Eichstädt	3	6/8	570	532	1.38.
Neu-Vehlefan	3	138	400		40.12.
Neu-Vehlefan	3	188	564		39.06.

Neu-Vehlefan	3	193		5	39.24.
Neu-Vehlefan	3	318	564	201	40.05.
Neu-Vehlefan	3	319	114		40.06.
Neu-Vehlefan	3	321	1.153	8	40.09.
Neu-Vehlefan	3	322	5.110	1.857	40.13.
Neu-Vehlefan	3	323	715		40.14.
Neu-Vehlefan	3	324	2.415		40.10.
Neu-Vehlefan	3	325		664	40.25.
Neu-Vehlefan	3	326	333	13	40.08.
Neu-Vehlefan	3	327	33		40.11.
Neu-Vehlefan	3	328	24		40.01.
Neu-Vehlefan	3	329	8	513	39.25.
Neu-Vehlefan	3	330	20		40.07.
Neu-Vehlefan	3	334	251	268	40.03.
Neu-Vehlefan	3	335	44		40.04.
Neu-Vehlefan	3	336	9.875	390	39.09.
Neu-Vehlefan	3	337	328		40.02.
Neu-Vehlefan	3	338		934	39.26.
Neu-Vehlefan	3	339	8.403		39.07.
Neu-Vehlefan	3	340	1.237	2.394	39.23.
Neu-Vehlefan	3	342		20	40.26.
Neu-Vehlefan	3	343	366		39.05.
Neu-Vehlefan	3	344	63	150	39.22.
Neu-Vehlefan	3	361	7		38.19.
Neu-Vehlefan	3	381	1		39.13.
Neu-Vehlefan	3	385	11		39.12.
Neu-Vehlefan	3	387	88		39.11.
Neu-Vehlefan	3	391	3.106	40	39.10.
Neu-Vehlefan	3	392	257		39.15.
Neu-Vehlefan	3	393	22		39.14.
Neu-Vehlefan	3	394	181		39.19.
Neu-Vehlefan	3	395	125		39.03.
Neu-Vehlefan	3	397	762		39.02.
Neu-Vehlefan	3	405	591	1.220	39.01.
Neu-Vehlefan	3	409	7.140		39.04.
Neu-Vehlefan	3	410	1.228	1.670	39.21.
Neu-Vehlefan	3	140/2	29	175	40.27.
Neu-Vehlefan	3	168/4		41	40.24.
Neu-Vehlefan	3	172/2	2.983		39.08.
Neu-Vehlefan	3	175/2	8		39.18.
Neu-Vehlefan	3	190/2	11	83	39.20.
Neu-Vehlefan	3	190/6	22		39.17.
Neu-Vehlefan	3	206/11	30		39.16.
Neu-Vehlefan	3	221/2	1.382	28	38.24.
Neu-Vehlefan	3	221/3	104	300	38.13.
Vehlefan	1	66	5.088		40.19.
Vehlefan	1	69	22.122		40.18.
Vehlefan	1	70	200		40.16.
Vehlefan	1	78	17	27	41.04.
Vehlefan	1	80		144	41.02.
Vehlefan	1	85	11.490		40.31.
Vehlefan	1	88		214	40.32.
Vehlefan	1	92	133		41.05.
Vehlefan	1	132	247	62	41.01.
Vehlefan	1	134	18	321	40.28.
Vehlefan	1	135	70		40.15.
Vehlefan	1	57/2	3.175		40.17.
Vehlefan	1	71/2	1.130		40.29.

Amtlicher Teil

Vehlefanzen	1	71/3	25.733		40.20.
Vehlefanzen	1	83/2	10.166		40.30.
Vehlefanzen	1	83/3	14.806		40.21.
Vehlefanzen	1	84/4	620	5	40.33.
Vehlefanzen	1	86/2	13.104		40.34.
Vehlefanzen	1	86/3	10.122	1.107	40.22.
Vehlefanzen	1	87/2		307	40.35.
Vehlefanzen	1	87/3	7.211	1.066	40.23.
Vehlefanzen	1	90/2	9		41.07.
Vehlefanzen	1	91/3	11.292	3.500	41.03.
Vehlefanzen	6	63	2.795	592	43.41.
Vehlefanzen	6	202	114	190	43.50.
Vehlefanzen	6	203	94	26	43.49.
Vehlefanzen	6	204		1.253	43.05.
Vehlefanzen	6	222	736		43.04.
Vehlefanzen	6	227	323	164	43.12.
Vehlefanzen	6	230	39	11	43.11.
Vehlefanzen	6	232	61	18	43.09.
Vehlefanzen	6	234	1.521	277	43.10.
Vehlefanzen	6	244	388	16	43.38.
Vehlefanzen	6	245	102	61	1.33.
Vehlefanzen	6	246	33	90	1.20.
Vehlefanzen	6	300	153		43.03.
Vehlefanzen	6	318		6	1.03.
Vehlefanzen	6	331	24	91	1.42.
Vehlefanzen	6	367	66	81	1.43.
Vehlefanzen	6	45/2	188	872	1.05.
Vehlefanzen	6	53/2	1.425		43.40.
Vehlefanzen	6	53/3	362	643	1.04.
Vehlefanzen	6	54/2	90		43.39.
Vehlefanzen	6	58/2	169		43.35.
Vehlefanzen	6	59/2	160		43.36.
Vehlefanzen	6	60/2	5.144	143	43.37.
Vehlefanzen	6	79/2	2.767	300	43.42.
Vehlefanzen	6	80/2	3.120	316	43.43.
Vehlefanzen	6	81/2	27	15	1.07.
Vehlefanzen	6	81/3	3.119	290	43.44.
Vehlefanzen	6	82/2	177	532	1.08.
Vehlefanzen	6	82/3	3.010	286	43.45.
Vehlefanzen	6	83/2	210	595	1.09.
Vehlefanzen	6	83/3	2.851	279	4 3 . 4 6 .
Vehlefanzen	6	84/2	279	610	1.10.
Vehlefanzen	6	84/3	1.322	636	1.26. u. 43.47.
Vehlefanzen	6	86/2	352	624	1.11.
Vehlefanzen	6	86/3	939	596	1.27.
Vehlefanzen	6	87/2	361	622	1.12.
Vehlefanzen	6	87/3	928	559	1.28.
Vehlefanzen	6	88/2	397	650	1.13.
Vehlefanzen	6	88/3	904	594	1.29.
Vehlefanzen	6	89/2	471	687	1.14.
Vehlefanzen	6	89/3	1.025	745	1.30.
Vehlefanzen	6	91/2	474	616	1.15.
Vehlefanzen	6	91/3	1.081	768	1.31.
Vehlefanzen	6	92/2	1.784	1.888	1.16.
Vehlefanzen	6	92/3	2.034	1.581	1.32.
Vehlefanzen	6	94/4	5		1.34.
Vehlefanzen	6	94/5	488	719	1.17.
Vehlefanzen	6	95/4	365	572	1.18.
Vehlefanzen	6	96/2	67	122	1.19.
Vehlefanzen	7	38	9.953	2.540	41.06.
Vehlefanzen	7	4/2	2	58	42.01.
Vehlefanzen	7	4/3	75	175	41.08.
Vehlefanzen	8	45		16	43.14.

Vehlefanzen	8	62	1.324	138	43.20.
Vehlefanzen	8	66	758	357	43.26.
Vehlefanzen	8	67	1.055	257	43.25.
Vehlefanzen	8	68	12	22	43.22.
Vehlefanzen	8	103	10.595	177	42.03.
Vehlefanzen	8	104	5.030		42.04.
Vehlefanzen	8	105	266		43.01.
Vehlefanzen	8	106	287		43.48.
Vehlefanzen	8	30/3		53	42.02.
Vehlefanzen	8	36/4		105	43.07.
Vehlefanzen	8	36/5	2.347	334	43.13.
Vehlefanzen	8	36/6	11.866	1.805	43.02.
Vehlefanzen	8	37/2	397	47	43.34.
Vehlefanzen	8	37/4		660	43.06.
Vehlefanzen	8	42/2	378		43.17.
Vehlefanzen	8	43/2	782	182	43.16.
Vehlefanzen	8	44/2	237	216	43.15.
Vehlefanzen	8	55/2	2.210	246	43.18.
Vehlefanzen	8	57/3	56		43.31.
Vehlefanzen	8	57/5	325		43.24.
Vehlefanzen	8	58/3	1.941		43.33.
Vehlefanzen	8	59/5	3.173	240	43.19.
Vehlefanzen	8	63/2	2.760		43.27.
Vehlefanzen	8	64/2	3.336	695	43.21.
Vehlefanzen	8	65/2	3.151	1.612	43.28.

Die genaue Lage der benötigten Flächen ist auf den beigefügten Karten im Maßstab 1: 2.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich (Anlage).

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Beschluss zur 2. vorläufigen Anordnung wird in der Flurbereinigungsgemeinde und in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Beschluss mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen (Karten) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung bei nachfolgenden Gemeinden/Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer

Perwenitzer Weg 2

16727 Oberkrämer

Gemeindeverwaltung Leegebruch

Eichenhof 4

16767 Leegebruch

Gemeindeverw. Schönwalde-Glien

Berliner Allee 7

14621 Schönwalde-Glien

Stadtverwaltung Oranienburg

Schloßplatz 1

16515 Oranienburg

Stadtverwaltung Velten

Rathausstraße 10

16727 Velten

Stadtverwaltung Hennigsdorf

Rathausplatz 1

16761 Hennigsdorf

Amtlicher Teil

Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen

In der Stadt Oranienburg liegt der Beschluss mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen in der Zeit vom

07.08.2017 bis einschließlich 18.08.2017

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 - 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss zur 2. vorläufigen Anordnung mit Begründung und dazugehörigen Anlagen (Karten) im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung – Dienstsitz Prenzlau
 Grabowstraße 33
 17291 Prenzlau** aus.

3. Geltung der vorläufigen Anordnung

Die Wirkung dieser 2. vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau (LELF Prenzlau) unverzüglich mitzuteilen, wann die jeweilige Maßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen.

4. Hinweise

Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen und der gesetzliche Abfindungsanspruch bezüglich dieser Flächen werden durch diese 2. vorläufige Anordnung nicht berührt. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

Bestehende Pachtrechte an den in Anspruch genommenen Flächen bleiben durch diese 2. vorläufige Anordnung zunächst unberührt. Sie setzen sich nach Maßgabe der vereinbarten Pachtvertragslaufzeit an den im weiteren Verfahrensverlauf zuzuweisenden Abfindungsflächen des Eigentümers (Verpächters) fort, sofern innerhalb des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens nichts Gegenteiliges geregelt wird. Insofern bleibt nach Maßgabe des jeweiligen Pachtvertrages auch die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Pachtzinses an den Grundstückseigentümer bestehen.

5. Auflagen

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der nicht von dieser 2. vorläufigen Anordnung betroffenen Teilflächen der o.g. Grundstücke durch die Bautätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt wird. Ggf. ist die Zugänglichkeit dieser Restflächen durch Ersatzwege auf den bereitgestellten Flächen zu gewährleisten.

6. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

Für die den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten durch diese 2.

vorläufige Anordnung entstehenden Schädigungen sind durch den Unternehmensträger Entschädigungen zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird gemäß § 88 Nr. 5 - 6 FlurbG durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Die Entschädigungspflicht erfasst sowohl im Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme durch den Vorhabensträger aufstehende Kulturen als auch die flächenbezogenen Einnahme- bzw. Einkommensverluste für den Zeitraum der Geltung dieser 2. vorläufigen Anordnung. Die Grundlagen der Entschädigungsbemessung bilden der in Aufstellung befindliche Entschädigungsrahmen zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan, entsprechende örtliche Erhebungen zum Zeitpunkt des Besitzentzuges sowie die nachgewiesenen Nutzungsrechte der Entschädigungsbegünstigten. Bedingt durch den vorläufigen Entzug nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restflächen sind in die Entschädigungsregelungen einzubeziehen.

Werden durch den Vorhabensträger geeignete Ersatzflächen bereitgestellt, können diese anstelle einer finanziellen Entschädigung dem betroffenen Nutzer bereitgestellt bzw. zugewiesen werden.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO² angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Begründung

Gründe für die vorläufige Anordnung

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

Gründe der sofortigen Vollziehung

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Dienstsitz Prenzlau
 Grabowstraße 33
 17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 26. Juni 2017

Im Auftrag

Benthin

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsiegel

Anlagen:

Anlage: Auszug aus Grunderwerbsplan (kartenmäßige Darstellungen) – Blatt-Nrn. 1-3 (gekürzt – siehe öffentliche Auslegung)

- 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)

Amtlicher Teil

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 17.07.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung

Schulspeisung) in der Ausfertigung vom 29.09.2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird der Betrag „2,92 € / Portion“ durch den Betrag „3,40 € / Portion“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 8“ durch die Bezeichnung „§ 7“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 5 werden die Beträge „0,96 € / Portion bzw. 15,72 € / Monat“ durch die Beträge „1,46 € / Portion bzw. 23,40 € / Monat“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Oranienburg, den 18.07.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Oranienburg
Gemeinde: Oranienburg
Stimmkreis: 9

Bekanntmachung**über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

– das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 gebo-

ren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BgLBWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in der Zeit vom 29. August 2017 bis 25. September 2017 im Büro 2.128 a der Stadtverwaltung und in der Zeit vom 26. September 2017 bis zum 28. Februar 2018 im Bürgeramt der Stadtverwaltung, Raum-Nr. 2.166, insbesondere zu den aktuellen Öffnungszeiten unterstützt werden.

Die aktuellen Öffnungszeiten sind:

montags	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	07.00 Uhr – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensordnung – VVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschrift-

Amtlicher Teil

lich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B – Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glözniner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknig
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Oranienburg, den 03.07.2017

– Siegel –

*Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Gez. Hans-Joachim Laesicke*

Amtlicher Teil

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.05.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Louise-Henriette-Steg“, in der Fassung von Februar 2017, als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ebenfalls in der Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2017 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in der beiliegenden Planskizze dargestellt) grenzt im Süden an einen Havelaltarm, der Grünfläche Pferdeinsel, im Westen an ein Vereinsgelände mit Gebäuden eines Wassersportvereines (Flurstück 3434/152 der Flur 35), im Norden an den Louise-Henriette-Steg und im Osten an die Lehnitzstraße.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39, in der Fassung von Februar 2017, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt

entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 27.06.2017

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“, in der Fassung von Mai 2017, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls in der Stadtverordnetenversammlung am 17.07.2017 gebilligt.

Das Bebauungsplangebiet grenzt, gemäß beiliegender Übersichtskarte, im Norden an die stillgelegte Bahnstrecke Nauen-Kremmen-Oranienburg, im Osten an den Oder-Havel-Kanal, im Süden an eine bestehende Wohnbebauung sowie Gebäude mit gewerblicher Nutzung und im Westen an die Robert-Koch-Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“, in der Fassung von Mai 2017, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“
- Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

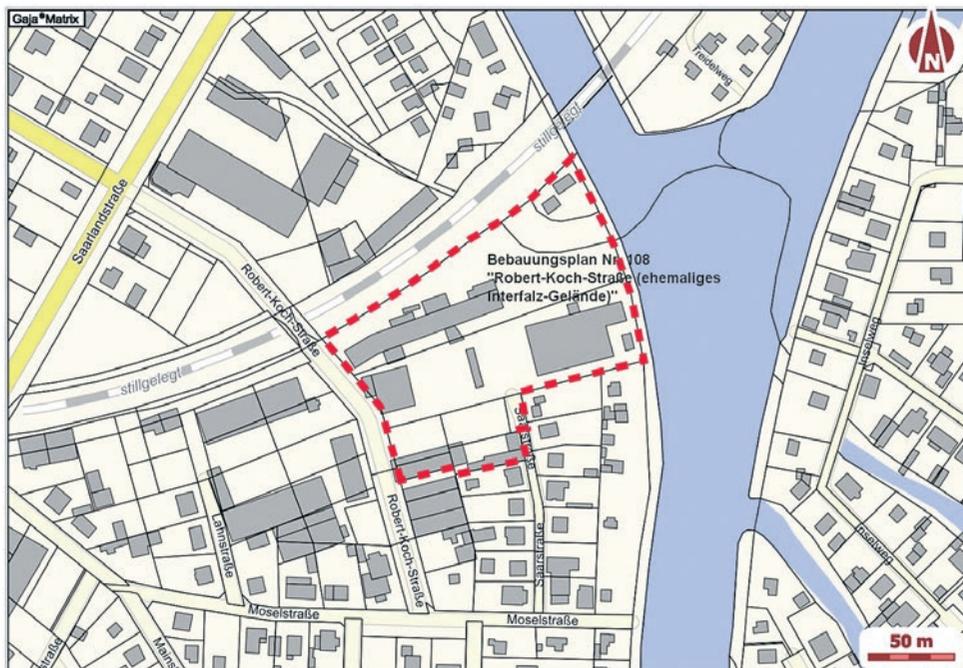
Amtlicher Teil

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 18.07.2017

Hans-Joachim Laesicke
Siegel
Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“

Bekanntmachung

Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße B 273 von Wandlitz bis Wensickendorf von Bau-km 0+183 bis Bau-km 5+173 (nördlich) und von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+114 (südlich) sowie landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Wandlitz (Gemarkung Wandlitz, Stolzenhagen) und der Stadt Oranienburg (Gemarkungen Wensickendorf) in den Landkreisen Barnim und Oberhavel

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 23.06.2017 (Geschäftszeichen: 31102/0273/018)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind: Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/jus-

[tiz/aktuell/erv/index.html](http://www.berlin.de/sen/jus-tiz/aktuell/erv/index.html) veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 07.08.2017 bis einschließlich 18.08.2017

Amtlicher Teil

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 - 13.00 Uhr

in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 17b Absatz

1 Nr. 7 FStrG und § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans veröffentlicht.

Oranienburg, den 11.07.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am **15.08.2017** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z. B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse www.oranienburg.de in der Rubrik Bürgerservice >>> Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE 581605 0000 3740 923627

BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung **unbedingt** Ihr **Personenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 26.06.17

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

1. Ergänzung zur Hauptsatzung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf vom 13.04.2012

In der Hauptversammlung am 7. April 2017 wurden nachfolgende Ergänzungen/Änderungen zur Hauptsatzung beschlossen.

§ 4

Absatz 2, hinter Satz 3 wird hinzugefügt:

Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet Bezeichnungsänderungen oder Veränderungen seiner Flurstücke zur Katasteraktualisierung dem Jagdvorstand in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 12

Absatz 1 wird durch nachfolgenden Satz ergänzt:

Die Verfahrensbeteiligung der Jagdgenossenschaft im Befriedungsverfahren ist Aufgabe des Jagdvorstandes.

§ 16

Absatz 3 lautet neu:

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt zusätzlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt Oranienburg.

Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Ergänzung zur Hauptsatzung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wensickendorf den 7. April 2017

Bernd-Uwe Ludwig
Jagdvorsteher

Rainer Feske
1. Beisitzer

Sven Wendt
2. Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende 1. Ergänzung zur Hauptsatzung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf, beschlossen am 7.04.2017, wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Oranienburg, 07.06.2017

Der Landrat/Untere Jagdbehörde des Landkreises Oberhavel

Ergänzung:

Der Nachweis über erworbene Flurstücke erfolgt durch Vorlage des Grundbuches beim Jagdvorsteher.

Zur Erfassung für die jährliche Auszahlung ist der letzte Vorlagetermin jeweils der 31.12.

Bernd-Uwe Ludwig
Jagdgenossenschaft Wensickendorf

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 17.07.17 gefasst:

1. Beschluss-Nr: 0279/17/17

Die Planstraße im B-Plan Nr. 108 „Robert-Koch-Straße“ erhält den Namen „Neckarstraße“ (siehe Zeichnung unten)

2. Beschluss-Nr: 0280/17/17

Bewilligung überplanmäßiger Mittel für die Tiefbaumaßnahme Uferweg Lehnitzsee Abschnitt Badeweg - Agnetenstraße

3. Beschluss-Nr: 0281/17/17

Das Konzept „Soziale Infrastruktur – Kindertagesstätten & Schulen – 1. Fortschreibung 2017-2023 mit Perspektive bis 2028“ ist die fortgesetzte Grundlage für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur der Stadt Oranienburg in den nächsten Jahren. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 2. Fortschreibung im 2. Quartal 2018 vorzulegen und bis zum 01.03.18 zu prüfen, ob die Errichtung eines Ersatzbaus für die Kita Friedrich-Fröbel möglich ist.

4. Beschluss-Nr: 0282/17/17

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung)

5. Beschluss-Nr: 0283/17/17

Projektbeschluss zur Umnutzung der ehemaligen Comenius-Grundschule zur Park-Kita zum befristeten Ausweichquartier bis 31.12.2021

6. Beschluss-Nr: 0284/17/17

1. Der Beschluss vom 27.06.2011, Beschluss-Nr. 0330/19/11, wird aufgehoben.
2. Der Grundsatzbeschluss vom 13.12.2010, Beschluss-Nr. 0270/16/10 wird zum 31.12.2017 aufgehoben.

3. Städtische Grundstücke werden grundsätzlich nur noch per Erbbaurecht vergeben.

7. Beschluss-Nr: 0285/17/17

Bebauungsplan Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße“ ; 1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss

8. Beschluss-Nr: 0286/17/17

Zur Verbesserung der Schienennahverkehrsanbindung des südlichen Oberhavel und somit der Kommunen Birkenwerder, Glienicke, Hohen Neuendorf, Mühlenbecker Land, Oranienburg, Hennigsdorf und Velten an den Flughafen Berlin/Brandenburg und das weiterführende Schienennetz, wird die Verwaltung der Stadt Oranienburg aufgefordert, sich gemeinsam mit den Verwaltungen der S-Bahngemeinden des südlichen Oberhavel offiziell beim Land als Besteller und Planer des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) nach dem Sachstand der Anbindung zum Willy-Brandt-Flughafen zu erkundigen. Unter Bezug zu dem durch die Gemeinden und Städten 2011 gefassten Beschluss (Verbesserungen der Schienenanbindung der S-Bahngemeinden) sollen die Vertretungen aller Kommunen im südlichen Oberhavel möglichst gleichgerichtete Beschlüsse oder Resolutionen fassen, um die Forderungen mit dem Gewicht der insgesamt ca. 135.000 Einwohner in diesem Bereich zu untermauern.

9. Beschluss-Nr: 0289/17/17

Bewilligung überplanmäßiger Mittel für Sachverständigenkosten Management Holding

10. Beschluss-Nr: 0290/17/17

Entscheidung über die Einlegung eines Widerspruchs und Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln



zu benennende Straße (gelb)

Ende des amtlichen Teils